

Jugendordnung der Sportjugend Frankfurt am Main (SJF) im Sportkreis Frankfurt e.V.



§ 1

Name

Die Sportjugend Frankfurt am Main im Sportkreis Frankfurt am Main e.V. (im Folgenden Sportjugend) ist die unabhängige Jugendorganisation des Sportkreises Frankfurt am Main e.V. Sie ist Mitglied der Sportjugend im Landessportbund Hessen e.V. und im Frankfurter Jugendring.

§ 2

Mitgliedschaft

Der Sportjugend gehören alle Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr der dem Sportkreis Frankfurt am Main e.V. angeschlossenen Vereine sowie die im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter an. Eine Außerordentliche oder Ehrenmitgliedschaft ist möglich.

§ 3

Grundsätze

1. Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
3. Die Sportjugend ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte, zu der Freiheit des Gewissens und der Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft. Sie wirkt insbesondere Benachteiligungen von Menschen wegen ihrer Rasse, ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer sozialen Herkunft, ihrer Behinderung oder Nationalität entgegen.

4. Die Sportjugend ist zur Zusammenarbeit mit allen demokratischen Jugendorganisationen und zur Beteiligung an der Lösung jugendpolitischer Fragen bereit. Neben der sportlichen Jugendarbeit ist die politische, ökologische, soziale und kulturelle sowie interkulturelle Bildung Bestandteil der Aufgabenstellung der Sportjugend.
5. Die Sportjugend bekennt sich zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern (oder den Prinzipien des Gender Mainstreamings) und setzt sich für die Gleichstellung von Männern und Frauen ein. Auf dem Wege zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern fördert sie Mädchen und Frauen im Sport in besonderem Maße.

§ 4

Aufgaben und Zweck

Aufgaben der Sportjugend im Rahmen der Pflege und Förderung des Sports sowie der Interessenvertretung seiner Mitglieder sind insbesondere:

- 1 Die Förderung und die Pflege des Jugendsports;
- 2 Die Aus- und Weiterbildung der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter;
- 3 Die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Gesellschaft und Anregung zum gesellschaftlichen Engagement;
- 4 Die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung (demokratische Erziehung);
- 5 Die Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung zur Übung von Kommunikation, partnerschaftlichem Verhalten, Zusammenarbeit und Geselligkeit;
- 6 Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen;
- 7 Die Förderung der internationalen Völkerverständigung sowie des interkulturellen Lernens;
- 8 Die Förderung der sportlichen Jugendsozialarbeit.

§ 5

ORGANE

Organe der Sportjugend sind

- a) die Vollversammlung (Der Jugendtag)
- b) der Jugendhauptausschuss
- c) der Vorstand

§ 6

Beteiligung von Frauen und Männern

Zur Gewährleistung einer angemessenen Beteiligung von Frauen und Männern sollen in den Delegationen der Vereine zur Vollversammlung weibliche und männliche Delegierte vertreten sein. In den Gremien der Sportjugend sollen Frauen und Männer ebenfalls angemessen vertreten sein.

§ 7

Vollversammlung

1. Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend . Sie besteht aus:
 - a) den Jugendwarten sowie jeweils einem Jugendsprecher der Vereine (max. 3 Delegierte) und
 - b) den Mitgliedern des Vorstands der Sportjugend.

Eine Vertretung der Mitglieder der Vollversammlung aus den Vereinen durch bevollmächtigte Mitglieder des entsprechenden Jugendausschusses ist möglich.
2. Die Stimmenzahl der Mitglieder der Vollversammlung aus den Vereinen ergibt sich aus der jeweiligen Gesamtzahl der Mitglieder des Vereins bis zum Alter von 27 Jahren. Maßgebend ist die zuletzt veröffentlichte Mitgliederstatistik des LSBH.
3. Für je 50 Jugendliche kann 1 Delegierter entsandt werden, jedoch nicht mehr als 3 Delegierte. Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
4. Die Vollversammlung wählt drei Kassenprüfer. Sie prüfen die Verwendung der der Sportjugend zugeflossenen Mittel, die Buchungsunterlagen und den Jahresabschluss. Bei einer Prüfung müssen mindestens zwei Prüfer anwesend sein.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung tritt alle drei Jahre mindestens acht Wochen vor dem Sportkreistag des Sportkreises zusammen. Den genauen Termin und Tagungsort beschließt der Vorstand der Sportjugend, wenn der vorherige Jugendhauptausschuss keine Festlegung getroffen hat.
2. Eine außerordentliche Vollversammlung ist auf Beschluss des Vorstands der Sportjugend, des Jugendhauptausschusses oder auf schriftlichen Antrag eines Viertels aller stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Der Antrag hierzu ist zu begründen und mit der Einladung bekanntzugeben.
3. Die Vollversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Die Einladung erfolgt durch Anschreiben der Vereine spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin. **Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung im Journal der Sportjugend Frankfurt am Main erfolgen.** Die Tagesordnung und alle weiteren Unterlagen sind den Delegierten der Vollversammlung spätestens zwei Wochen vor der Tagung zuzusenden. Die Frist der Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung kann auf zwei Wochen verkürzt werden.

§ 9

Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl eines Tagungspräsidiums;
- b) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder;
- c) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- e) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- f) Entlastung des Vorstandes;
- g) Änderung der Jugendordnung;
- h) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge;
- i) Wahl des Vorstandes;
- j) Wahl der Kassenprüfer;
- k) Festlegung der Grundsätze für die Tätigkeit des Jugendhauptausschusses, des Vorstandes, der Fachausschüsse und Kommissionen;
- l) Beschluss über die Einrichtung und Besetzung von Kommissionen.

§ 10

Anträge zur Vollversammlung

1. Anträge zur Vollversammlung können nur durch die Mitglieder der Sportjugend gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand der Sportjugend mindestens vier Wochen vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen und sind mit der Tagesordnung den Delegierten zuzusenden. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.
2. Zur Änderung der Jugendordnung ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei allen übrigen Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Die Beschlüsse der Vollversammlung sind für den Vorstand der Sportjugend Frankfurt bindend.

§ 11

Jugendhauptausschuss

1. Der Jugendhauptausschuss besteht aus
 - a) je einem bevollmächtigten Mitglied der einzelnen Vereinsjugendausschüsse oder der Vereinsjugend
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes der Sportjugend.
2. Dem Jugendhauptausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Vollversammlung vorbehalten sind.

- b) die Beratung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung im ersten JHA des Jahres, in denen keine ordentliche Vollversammlung stattfindet,
 - c) Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsansatzes des Folgejahres im letzten JHA des Jahres;
 - d) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge;
 - e) Beratung von aktuellen Fragen;
 - f) Vorbereitung der Vollversammlung;
 - g) Beschlussfassung über die Einrichtung und Besetzung von Kommissionen.
3. Der Jugendhauptausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
 4. Die Einladung erfolgt spätestens sechs Wochen vor dem Termin durch Anschreiben der Vereine. **Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung im Journal der Sportjugend Frankfurt am Main erfolgen.** Über Termin und Ort des Jugendhauptausschusses beschließt der Vorstand. Bei Abstimmungen hat jedes bevollmächtigte Mitglied (Abs. 1) eine Stimme. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 5. Für Anträge zum Jugendhauptausschuss gelten die Regelungen von § 10 Abs. 1 und 3 sinngemäß.

§ 12

Vorstand

1. Der Vorstand der Sportjugend besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, bis zu neun Mitgliedern und dem Geschäftsführer. Zwei der Vorstandsmitglieder sollten bei der Wahl nicht älter als 27 Jahre und ein Vorstandsmitglied sollte bei der Wahl nicht älter als 23 Jahre alt sein.
2. Die beiden Vorsitzenden vertreten die Sportjugend im Vorstand des Sportkreises.
3. Die Aufgaben des Vorstandes ergeben sich insbesondere aus § 4 der Jugendordnung. Er ist für alle Jugendangelegenheiten des Sportkreises Frankfurt am Main e.V. zuständig.
4. Der Vorstand ist nach fristgerechter Einladung beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder verteilt sind. Die Geschäftsordnung ist der auf die Vollversammlung folgenden Jugendhauptausschusssitzung bekanntzugeben.
6. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte der Sportjugend im Rahmen der Jugendordnung sowie seiner Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Satzung und der Ordnungen des Sportkreises Frankfurt am Main und der Sportjugend Hessen.
8. Der Vorstand ist befugt, einen (neben- oder hauptamtlichen) Geschäftsführer (Jugendsekretär) einzustellen. Hauptamtliche Referenten sind entsprechend der Tagesordnung bei Bedarf zu den Sitzungen des Vorstands hinzuzuziehen.

§ 13

Vertretungen

1. Die beiden Vorsitzenden vertreten die Sportjugend. Im Innenverhältnis vertritt der 2.Vorsitzende den 1.Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Sind beide verhindert, vertritt der Schatzmeister.

§ 13a

Vergütung für die Vorstandstätigkeit

1. Die Vorstands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Ihren Mitgliedern kann jährlich im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) gezahlt werden.
3. Die Entscheidung über die Zahlung einer Ehrenamtspauschale und deren Höhe treffen die beiden Vorsitzenden (§ 12) zusammen mit dem Vorsitzenden des Sportkreises.
4. Mitglieder und Mitarbeiter der Sportjugend haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für die Sportjugend entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon usw., jedoch keine Vergütung des zeitlichen Aufwands.
5. Die Aufwendungen sind durch Belege nachzuweisen und innerhalb eines Monats nach Entstehen geltend zu machen.

§ 14

Wahlen

1. Zur Durchführung der Wahlen ist ein Wahlleiter mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.
2. Stehen für die Wahl des Vorsitzenden mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
3. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden zunächst in einer Listenwahl gewählt. Jedes Mitglied der Vollversammlung kann auf einer Liste bis zu sechs Bewerber wählen. Eine Stimmenbündelung ist nicht möglich. Dabei ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Die Wahlzettel, die mehr Bewerber über 27 Jahre enthalten als gemäß § 13 Abs. 1 gewählt werden können, sind ungültig.
4. Sind nach diesem Listenwahlgang Vorstandspositionen unbesetzt, werden diese einzeln unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 1 nach dem für die Wahl des/der Vorsitzenden geltenden Bestimmungen gewählt.
5. Stehen nicht mehr Kandidaten zur Wahl als Positionen zu besetzen sind, ist auf Antrag auch eine offene Abstimmung zulässig (§ 14, 1. bis 3.).

§ 15

Niederschriften

1. Über sämtliche Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungs- oder Versammlungsleiter und dem Protokollanten unterschrieben werden.

2. Die Niederschriften sollen enthalten: Ort und Zeit der Zusammenkünfte, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse mit den genauen Abstimmungsergebnissen und die wichtigsten Besprechungspunkte.

§ 16

Fachausschüsse und Kommissionen

1. Der Vorstand der Sportjugend beruft beratende Fachausschüsse, die von einem ehrenamtlichen Referenten der Sportjugend unterstützt werden. Die Tätigkeit der Fachausschüsse endet mit ihrer Auflösung.
2. Die Vollversammlung oder der Jugendhauptausschuss berufen auf Antrag Kommissionen, die von einem ehrenamtlichen Referenten der Sportjugend unterstützt werden. Die Tätigkeiten der Kommissionen können zeitlich beschränkt werden.

§ 17

Änderungen der Jugendordnung

1. Änderungen dieser Jugendordnung kann nur die Jugendvollversammlung beschließen, und zwar mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlossen von der Jugendvollversammlung am 19 Oktober 2009.

Am 3. März 2009 überarbeitet von Hubert Handrow.

Vorschläge von Herrn Rissom zum großen Teil und

von Herrn Dr. Backhaus zum Teil eingearbeitet am 12. Juli 2009 von Hubert Handrow.